



Antrag auf deutsche Altersrente - auch bei kurzer Beschäftigungsdauer sinnvoll und notwendig

Nr. 1 / Juli 2007

Auch bei Wohnsitz im Ausland sollte niemals auf die Geltendmachung der deutschen Rentenansprüche verzichtet werden

Immer wieder wird den Mitarbeitern der Deutschen Rentenversicherung Schwaben - Verbindungsstelle Italien - die Frage gestellt, ob es denn wirklich sinnvoll sei, Altersrente aus der deutschen Rentenversicherung zu beantragen, obwohl man nur kurze Zeit in Deutschland gearbeitet habe. Gerade viele außerhalb Deutschlands wohnhafte Versicherte verzichten oftmals auf die Beantragung der deutschen Altersrente. Die Gründe hierfür können vielfältig sein:

- Viele Versicherte gehen offensichtlich davon aus, dass sie - wegen der Anhebung der Altersgrenzen - vor dem 65. oder gar 67. Lebensjahr keinen Anspruch auf deutsche Altersrente haben.
- Wurden nur wenige Versicherungszeiten in Deutschland zurückgelegt, hört man oft, dass ja gar kein Rentenanspruch bestehe oder sich der Aufwand für die zu erwartende, niedrige Rente „nicht lohne“.
- Bei Bezug einer italienischen Mindestrente wird oft argumentiert, dass sich der Gesamtbetrag der Einkünfte durch das Hinzutreten einer deutschen Altersrente sowieso nicht verändere.

Die Deutsche Rentenversicherung Schwaben teilt hierzu Folgendes mit:

Es trifft zu, dass die Altersgrenzen für sämtliche, in der deutschen Rentenversicherung möglichen Arten von Altersrenten angehoben wurden. Begleitend hierzu wurde jedoch eine Vielzahl von Vertrauensschutzregelungen geschaffen, die nur anhand der individuellen Daten jedes Einzelfalles zutreffend geprüft werden können. So kann z. B. die Altersrente für schwerbehinderte Menschen unter bestimmten Voraussetzungen auch derzeit noch ohne Abschlag bereits mit 60 Jahren in Anspruch genommen werden; die Altersgrenze für eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit wird in bestimmten Fällen nicht auf das 63. Lebensjahr angehoben, so dass diese Rente - mit Abschlägen - auch weiterhin bereits im Alter von 60 Jahren beansprucht werden kann. Aber auch ein Rentenbezug **mit** Abschlag kann durchaus sinnvoll sein. Dies hängt ausschließlich von den finanziellen Planungen und Möglichkeiten jedes Einzelnen ab.

Deutsche Rentenversicherung
Schwaben
Ufficio di Collegamento per l'Italia
Dieselstraße 9, 86154 Augsburg
Briefadresse: 86223 Augsburg
info@drv-schwaben.de
www.deutsche-rentenversicherung-
schwaben.de

Die erst kürzlich beschlossene Anhebung der „Regelaltersgrenze“ von 65 auf 67 Jahre wirkt sich für die jetzt rentennahen Jahrgänge im Übrigen noch gar nicht aus: Betroffen hiervon sind lediglich Versicherte der Jahrgänge 1947 bis 1963. Alle Versicherten, die das 65. Lebensjahr **vor dem 31.12.2011** vollenden, können die Regelaltersrente also unverändert mit 65 Jahren in Anspruch nehmen; die Altersgrenze von 67 Jahren kommt dagegen erstmals am 01.01.2031 (= für die am 01.01.1964 und später Geborenen) zum Tragen.

Wurde in Deutschland nur für kurze Zeit gearbeitet, ist unter Berücksichtigung der italienischen Versicherungszeiten in der Regel dennoch ein Rentenanspruch gegeben. Zwar wird die hier zu erwartende Rente natürlich nicht sehr hoch sein; dennoch sollte auf diesen Anspruch nicht verzichtet werden. Und selbst wenn der deutsche Rentenversicherungsträger von der Leistungsverpflichtung befreit ist, weil in Deutschland weniger als 1 Jahr Versicherungszeiten zurückgelegt wurden, sind diese Zeiten nicht verloren: Sie werden dann vom beteiligten (italienischen) Träger abgegolten, als wären sie nach seinem Recht zurückgelegt. Im Übrigen zeigt die Praxis, dass im Rahmen von Nachforschungen oftmals noch weitere Beiträge nachgewiesen werden können. Diese waren von den Versicherten zunächst nicht geltend gemacht worden - sei es, weil sie über keinerlei Nachweise hierzu mehr verfügen, sei es, weil die Ausübung dieser Beschäftigung Jahrzehnte später einfach in Vergessenheit geraten war.

Auch wenn bereits eine italienische Mindestrente bezogen wird, ist dies kein Grund, auf eine Antragstellung in Deutschland zu verzichten. Schließlich kann im Voraus keine Prognose abgegeben werden, ob die zustehende deutsche Rente nicht vielleicht doch höher ist als der Aufstockungsbetrag zur italienischen Mindestrente; im Übrigen belastet der Aufstockungsbetrag in diesen Fällen zu Unrecht die italienische Versichertengemeinschaft.

Schlussfolgerung:

Trotz Anhebung der Altersgrenzen empfehlen wir, schon **vor** Vollendung des 65. Lebensjahres einen Antrag auf deutsche Altersrente zu stellen. Dies geschieht am besten gleichzeitig mit dem Antrag auf italienische Altersrente. Der deutsche Rentenversicherungsträger wird dann die Höhe des ggf. in Kauf zu nehmenden Abschlags ermitteln; anhand dieser Daten kann der Versicherte dann entscheiden, ob er die Rente bereits vor dem 65. Lebensjahr - ggf. mit Abschlag - oder erst ab dem 65. Lebensjahr - ohne Abschlag - in Anspruch nehmen will.

Spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres ist es aber - unabhängig von der Dauer der zurückgelegten Versicherungszeiten und der erwarteten Rentenhöhe - in jedem Fall erforderlich, ausdrücklich einen Antrag auf Altersrente aus der deutschen Rentenversicherung zu stellen. Hierbei ist zu beachten, dass nach den deutschen Rechtsvorschriften der Rentenbeginn nicht nur von der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen, sondern auch vom Zeitpunkt der Antragstellung abhängig ist. Der Antrag auf Regelaltersrente muss daher spätestens 3 Kalendermonate nach Vollendung des 65. Lebensjahres gestellt werden, damit die Rente zum frühestmöglichen Zeitpunkt (= Kalendermonat nach Vollendung des 65. Lebensjahres) beginnen kann. Bei verspäteter Antragstellung beginnt die Rente mit dem Antragsmonat.

Das Antragsverfahren richtet sich bei Wohnsitz des Versicherten in Italien nach italienischem Recht. Der Antrag ist also bei dem jeweils zuständigen italienischen Versicherungsträger zu stellen. Dies ist in der Regel die für den Wohnsitz zuständige Dienststelle des INPS oder des INPDAP. Die vor Ort ansässigen Patronate sind bei der Antragstellung gerne behilflich. Dem Versicherten entstehen hierdurch keinerlei Nachteile; vielmehr ist nur so gewährleistet, dass alle Ansprüche ordnungsgemäß festgestellt werden und der Versicherte auch tatsächlich alles erhalten kann, was ihm zusteht.

Hinweis:

Für weitere Fragen steht Ihnen unser italienischsprachiger Telefonservice täglich in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr zur Verfügung. Sie erreichen ihn unter der Nummer 00 49 82 15 00 40 00.